

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
107	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Fischerprüfung im Kreis Coesfeld</b>	<b>121</b>
108	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung eines Betriebes zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen in Billerbeck</b>	<b>121</b>
109	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Coesfeld</b>	<b>122</b>

#### 107/10 – Kreis Coesfeld

##### **Fischerprüfung im Kreis Coesfeld**

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag,	15. November 2010
Dienstag,	16. November 2010
Mittwoch,	17. November 2010
Donnerstag,	18. November 2010
Montag,	22. November 2010
Dienstag,	23. November 2010
Mittwoch,	24. November 2010
Donnerstag,	25. November 2010
Montag,	29. November 2010
Dienstag,	30. November 2010

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und am jeweiligen Prüfungstag das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der **15.10.2010**

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 025 41/18-32 11, erfragt werden.

48653 Coesfeld, 16.07.2010  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
- Untere Fischereibehörde -  
Im Auftrag  
Brosterhues

#### 108/10 – Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung eines Betriebes zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen in Billerbeck**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Thomas Schulze Temming, Temming 1, 48727 Billerbeck, mit Datum 01.07.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 22.09.2009 gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffern 7.1g Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 6.383 Schweinemastplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 9.931 m³ am Standort 48727 Billerbeck, Temming 1 erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW mit der Zulassung folgender Abweichung nach § 73 BauO NRW: § 6 Abs. 3 BauO NRW hinsichtlich der Überlagerung der Abstandsflächen von BE 7 und BE 5

Die Errichtung darf auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 15, Flurstück 242 durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen

Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 17.08.2010 bis einschließlich 30.08.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 09.08.2010  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
70.1-2009/0267-0187656555  
Im Auftrag  
gez. Dr. Foppe

#### 109/10 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Coesfeld**

Die Firma Hüning-Rickert GbR, Gaupel 35, 48653 Coesfeld, hat die Erweiterung ihrer Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Gaupel 35, 48653 Coesfeld (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 30, Flurstück 196) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1200 Tiere. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2010 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.08.2010 bis einschließlich 23.09.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 07.10.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 16.11.2010 ab 10:00 Uhr, im großen Sitzungssaal der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 11.08.2010  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
70.1-2010/0361  
Im Auftrag